

Auf solchem Hintergrund bleibt die gesellschaftliche Wirksamkeit einer fortschrittlichen Norm, wie der § 169 StGB, zur Zeit noch begrenzt. Deshalb ist Seidels Arbeit, namentlich weil sie die theoretischen Zusammenhänge aufzudecken bemüht ist, von größter praktischer Bedeutung. Sie vermittelt Wirtschaftsfunktionären wie Juristen — insbesondere denen, die mit dem keineswegs einfachen § 169 zu arbeiten haben werden — wertvolle Anhaltspunkte. Das reiche theoretische wie praktische Material, das der Verfasser zu diesem Gegenstand aus verschiedenen Bereichen und unter den verschiedensten Aspekten zusammengetragen und verarbeitet hat, ist dafür eine solide Grundlage. Das Buch hat für dieses Gebiet Standardcharakter.

Unter Produktionsrisiko versteht Seidel: „Ein Produktionsrisiko besteht im bewußten Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer Produktionssituation, die infolge ihres verschiedenen möglichen Verlaufs und Ausgangs nur in Wahrscheinlichkeitsgraden überschaubar und insofern gefährlich ist. Die gesellschaftliche Zielsetzung, die mit der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer riskanten Produktionssituation verwirklicht werden soll, besteht in der Neuschaffung oder in der Erhaltung bedeutender volkswirtschaftlicher Werte, die auf nicht riskantem Wege ohne den Einsatz unverhältnismäßig höherer Mittel und (oder) unverhältnismäßig längerer Zeit nicht erreichbar wären.“

Diese Definition der realen gesellschaftlichen Erscheinung ist für Seidel dann auch die Basis für die später behandelte strafrechtliche Charakteristik und Abgrenzung. In Übereinstimmung mit der Verschuldenskonzeption des neuen Strafrechts wendet sich der Verfasser entschieden gegen eine Fetischisierung des äußerlichen Resultats — Erfolg oder Mißerfolg — einer wirtschaftlich relevanten individuellen Verhaltens-

weise. Er orientiert auf die zentrale Bewertung der Zielvorstellung und des Motivs, darauf, wie weit die betreffende Handlung auf den ökonomischen und gesellschaftlichen Prozeß, auf den volkswirtschaftlichen Nutzen angelegt war. Konsequenterweise gibt sich dann auch Seidel — wie auch das neue Gesetz — mit einer Anerkennung eines bloßen Abwehrrisikos nicht zufrieden; die Notwendigkeit des rasanten gesellschaftlichen Fortschritts zwingt dazu, auch das gerechtfertigte Vorwärtsrisiko voll zu honorieren.

Indes werden mit diesen und ähnlichen völlig richtigen Betrachtungsweisen Grundpfeiler des strafrechtlichen Denkens berührt, Grundfragen der moralischen Bewertung angesprochen, die weit über die bisherigen Erwägungen hinausgehen. Bei aller Betonung der Einheit von Objektivem und Subjektivem in der zu beurteilenden menschlichen Handlung spielt namentlich bei der „klassischen“ allgemeinen Kriminalität bis auf den heutigen Tag und auch im neuen Strafrecht das Erfolgsdenken, spielen die Kategorien der Folgen und die Differenzierung nach Schäden und Auswirkungen eine entscheidende Rolle. Das ist auch keinesfalls abwegig. Die gesellschaftlichen Auswirkungen eines Tuns interessieren naturgemäß erstrangig. Andererseits ahnden wir den Versuch und z. T. auch die Vorbereitungshandlung. Wir differenzieren nach der Angriffsrichtung, wir verlangen mit Recht bei den schwersten Angriffen auf unsere Ordnung nicht den Eintritt eines strafrechtlichen Erfolges, und wir vernachlässigen auch bei Rückfalldelikten weitgehend das konkrete Ausmaß des Schadens im neu entstehenden Falle. Das heißt, wir stellen teilweise bereits mehr auf den *sozialen Inhalt einer Verhaltensweise* als auf den mehr oder weniger zufälligen äußeren Erfolg ab. Und in der Tat ist beispielsweise eine staatsfeindliche Hetze nicht daran zu messen, ob ihr einzelne Bürger zum